

**Satzung über die Entsorgung von Abfall
- Abfallentsorgungssatzung -
der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 141), und des § 2 Absatz 2 sowie der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV NW 74) in Ausführung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen – Abfallgesetz – vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. im BGBl. I S. 1501) in seiner Sitzung am 10. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung bildet mit den in § 1 Abs. 2 genannten Bestandteilen eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Dabei werden wieder verwertbare Abfälle getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
 2. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 3. Einsammeln, Befördern und Beseitigen von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der gemeindlichen Abfallentsorgung Dritter bedienen.

**§ 2
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten

gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in dem Verzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt; das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle entstehen oder auf die Abfälle eingebracht werden, sind berechtigt (Anschlussberechtigte), den Anschluss ihrer Grundstücke an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Ist der Anschluss gemäß Absatz 1 bewirkt, haben Anschlussberechtigte und andere Abfallbesitzer das Recht (Benutzungsberechtigte), ihre Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Rahmen, in dem Anschluss- und Benutzungsrecht bestehen, wird durch die §§ 1 und 2 sowie die §§ 6 bis 13 dieser Satzung bestimmt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 15 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten

Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,

soweit Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 u. § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 u. § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 6 Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung

(1) Für die Abfälle werden, soweit dies in § 6 Abs. 2 bis 6 nicht anders bestimmt ist, Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

- a) 90 l
- b) 120 l
- c) 240 l
- d) 770 l
- e) 1.100 l
- f) 70 l Abfallsack

zur Verfügung gestellt.

(2) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden zusätzliche Sammelbehälter mit dem in § 6 Abs. 1 b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Blaue Tonne).

(3) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z. B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer in Sammelstellen aufgestellt.

(4) Für Abfälle, soweit es sich um besonders Umwelt belastende Schadstoffe aus Haushaltungen und zugehörigen Grundstücksteilen handelt, werden besondere Sammelstellen oder andere Entsorgungseinrichtungen vorgehalten (z. B. Schadstoffmobil).

(5) Für sperrige Abfälle aus Haushaltungen und zugehörigen Grundstücksteilen wird ein besonderer Abfuhrdienst eingerichtet.

- (6) Für Abfälle aus Haushaltungen und zugehörigen Gärten, die kompostierbar sind, werden zusätzliche Sammelbehälter mit dem in § 6 Abs. 1 b) und c) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird neunmal im Jahr eine Bündelsammlung durchgeführt.
- (7) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten wird ein besonderer Abfuhrdienst eingerichtet.
Die Abfuhr von Elektro- und Elektronik**groß**geräten erfolgt nach vorheriger telefonischer Anforderung durch den Benutzungspflichtigen. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtage im Abfallkalender bekannt.
Für die Sammlung von Elektro- und Elektronik**klein**geräten stehen auf dem Bauhof der Gemeinde entsprechende Behältnisse zur Verfügung. Die Erfassung erfolgt durch den Benutzungspflichtigen im Bringsystem.
Die Zuordnung der Elektro- und Elektronikaltgeräte (Klein- / Großgeräte) ergibt sich aus einer vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Liste, die Bestandteil des Abfallkalenders ist.
- (8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.
- (9) Es ist verboten, die in den Absätzen 1 bis 8 genannten Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 7

System Graue Tonne

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen mit den in § 6 Abs. 1 beschriebenen Sammelbehältern (System Graue Tonne) stellt die Gemeinde für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach § 15 ergebenden Einwohnergleichwert wöchentlich mindestens 15 l Behältervolumen zur Verfügung. Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann das Behältervolumen weiter verringert werden.
Dies gilt nicht für den Personenkreis nach Abs.2 Satz 2.
- (2) Das Behältervolumen für jedes Grundstück und die sich daraus ergebende Gesamtzahl der Sammelbehälter wird nach der Zahl der dort wohnenden Benutzungspflichtigen und nach Maßgabe von Einwohnergleichwerten bei Zugrundelegung des Behältervolumens nach Absatz 1 ermittelt.
Auf Antrag werden Ein-Personenhaushalten anstatt den in § 6 Abs. 1 a) – e) beschriebenen Sammelbehältern, Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 1 f) zur Verfügung gestellt. Die Anzahl entspricht der Mindestleerungszahl gem. § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung der Gemeinde Grefrath in der jeweils gültigen Fassung. Bei unterjährigem Wechsel erfolgt eine anteilige Anpassung der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke.
- (3) Sammelbehälter mit 90 l, 120 l und 240 l Inhalt sowie Abfallsäcke können im Abstand von 14 Tagen zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden. Sie sind aus hygienischen Gründen mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l und 240 l wird durch ein computergestütztes Zählsystem erfasst.
- (4) Die Gemeinde stellt auf Antrag über das satzungsmäßige Volumen Gefäßraum zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinde stellt für Haushalte mit Kleinkindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf Antrag zusätzliche Gefäße zur Verfügung. Für ein Kleinkind wird eine

120 l Tonne (§ 6 Abs. 1 c)) zur Verfügung gestellt. Diese Tonne darf ausschließlich zur Entsorgung von Windelabfall genutzt werden. Bei einer größeren Anzahl von Benutzungspflichtigen wird entsprechend verfahren. Für Benutzungspflichtige, die pflegebedürftig sind, wird, wenn durch die Pflege ein erhöhtes Abfallvolumen bedingt ist, ein zusätzliches 240 l-Gefäß zur Verfügung gestellt.

- (6) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.

§ 8 Benutzungsregelungen

- (1) Die Sammelbehälter nach § 6 Absatz 1 werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die Systeme graue Tonne (§7) und braune Tonne (§9) sind mindestens 12 mal pro Jahr zu entleeren. Dies gilt analog für den Abfallsack nach § 6 Abs.1f).
Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel nicht schließen lassen.
Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass sich der Inhalt mit dreimaligem Anschlagen selbst löst. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die ihnen zur Verfügung gestellten Sammelbehälter auf ihrem Grundstück in Verwahrung zu nehmen. Bei Grundstücken mit Mietwohnungen sind die Sammelbehälter so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind.
- (3) Die sich aus Absatz 3 ergebenden Verpflichtungen obliegen für Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l der Gemeinde. Darüber hinaus kann die Gemeinde die sich aus Absatz 3 ergebenden Verpflichtungen in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, übernehmen. In Fällen nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes ist die Gemeinde berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen.
- (4) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach Bedarf zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder vierzehntäglich geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.

§ 9 System Blaue Tonne

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, mit den in § 6 Abs. 2 beschriebenen Sammelbehältern (System Blaue Tonne) stellt die Gemeinde für jeden Einwohner (Benutzungspflichtige) und für jeden sich nach § 15 ergebenden Einwohnergleichwert wöchentlich mindestens 10 l Behältervolumen zusätzlich zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt auf Antrag über das satzungsmäßige Volumen Gefäßraum zur Verfügung.
- (3) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden. Das Verbrennen von Papier und Pappe ist untersagt.

- (4) Sammelbehälter (Absatz 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im System Blaue Tonne sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 sowie des § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Abfallentsorgung für Hohlglas

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Hohlglas handelt, dürfen nur die nach § 6 Absatz 3 von der Gemeinde bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas befinden, gibt die Gemeinde bekannt.

§ 11 Besonders Umwelt belastende Schadstoffe aus Haushaltungen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um besonders Umwelt belastende Schadstoffe aus Haushaltungen und zugehörigen Grundstücksteilen handelt, dürfen nur die nach § 6 Absatz 4 von der Gemeinde vorgehaltenen Sammelstellen oder andere Entsorgungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Standorte von Sammelstellen oder die Art anderer Entsorgungseinrichtungen, ihre Benutzungszeiten und sonstige erforderliche Einzelheiten gibt die Gemeinde bekannt.

§ 12 Sperrige Abfälle

- (1) Für sperrige Abfälle aus Haushaltungen und zugehörigen Grundstücksteilen darf nur der nach § 6 Absatz 5 von der Gemeinde besonders eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Dabei gilt eine Mengenbegrenzung von 3 cbm Abfall. Die Art der zugelassenen Abfälle sowie die Art der Bereitstellung gibt die Gemeinde besonders bekannt (Abfallkalender).
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können; in diesen Fällen gilt § 2 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Sperrige Abfälle sind zur Entsorgung am Tage der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich nach vorheriger telefonischer Anforderung durch den Benutzungspflichtigen. Die Tage, an

denen sperrige Abfälle eingesammelt werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage bekannt (Abfallkalender).

§ 13 Kompostierbare Haus- und Pflanzenabfälle (System braune Tonne)

- (1) Zur Entsorgung kompostierbarer Abfälle aus Haushaltungen und zu Haushaltungen gehörenden Gärten stellt die Gemeinde Sammelbehälter mit dem in § 6 Abs. 1 b) und c) beschriebenen Größen (System Braune Tonne) für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) zur Verfügung.
- (2) Sammelbehälter werden in Abständen von 2 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (3) Für die kompostierbaren Abfälle (System Braune Tonne) besteht Anschluß- und Benutzungszwang. Als kompostierbarer Abfall gelten ungekochte Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeesatz sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch-, und Blumenschnitt, Fallobst und Wurzelstrünke. Auf Antrag des Benutzungspflichtigen ist vom Anschluß- und Benutzungszwang zu befreien, wenn eine ordnungsgemäße Kompostierung und Verwertung aller im eigenen Haushalt/Garten anfallenden Abfälle auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen wird. Wird trotz vorliegender Befreiung der Anschluß an das System Braune Tonne beantragt, erlischt die Befreiung. Bei erneutem Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang werden die Voraussetzungen von Amts wegen geprüft. Die saisonale An- und Abmeldung der Braunen Tonne ist ausgeschlossen.
- (4) Die Bündelsammlungen für Baum- und Strauchschnitt erfolgen monatlich (im Oktober 2 x im Monat) mit Ausnahme der Monate Juni, Juli, August und Dezember. Die Tage, an denen die Bündelsammlung durchgeführt wird, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage bekannt (Abfallkalender). Die Abfuhr erfolgt nach telefonischer Anforderung durch den Benutzungspflichtigen.
- (5) Die Bündelsammlung dient insbesondere der Abfuhr von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt.

Zur Bündelung von Baum- und Strauchschnitt dürfen nur kompostierfähige Materialien (kein Metall) verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen. Bei der Bündelabfuhr gilt eine Mengenbegrenzung von insgesamt 3 cbm.
- (6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung für Stämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm sowie für pflanzliche Abfälle, die im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen behandelt wurden. Das gleiche gilt für kompostierbare Pflanzenabfälle, die mit den Mitteln und Einrichtungen des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt und befördert werden können; in diesen Fällen gilt § 2 Absatz 4 entsprechend, soweit für derartige Abfälle nicht das System Graue Tonne zu benutzen ist.
- (7) Kompostierbare Pflanzenabfälle sind zur Entsorgung am Tag der Bündelabfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (8) Das Verbrennen von Pflanzenabfällen ist untersagt.

§ 13 a Straßenpapierkörbe

Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Gemeinde anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachteln, Papiertaschentücher, Obstreste u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung nach §§ 6, 7, 9, 13 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.

§ 14 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die
- a) nach § 6 Absatz 1, §§ 7 und 8 (System Graue Tonne) in die Sammelbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen,
 - b) nach § 6 Absatz 2 und § 9 (System Blaue Tonne) in die Sammelbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereit stehen,
 - c) nach § 6 Absatz 3 und § 10 (Hohlglas) in die dafür bestimmten Depotcontainer in Sammelstellen eingebracht worden sind,
 - d) nach § 6 Absatz 4 und § 11 (besonders Umwelt belastende Schadstoffe) den besonderen Sammelstellen oder anderen Entsorgungseinrichtungen zugeführt worden sind,
 - e) nach § 6 Absatz 5 und § 12 (sperrige Abfälle) zur Abfuhr bereitstehen.
 - f) nach § 6 Absatz 6 und § 13 Absätze 1 und 2 (kompostierbare Abfälle) in die Sammelbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder nach § 6 Absatz 6 und § 13 Absatz 3 bis 5 zur Abfuhr bereitstehen.

Angefallene Abfälle werden von der Gemeinde eingesammelt und befördert (gemeindliche Abfallentsorgung). Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

- (2) Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie im Rahmen der gemeindlichen Abfallentsorgung eingesammelt sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Dennoch gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 15 Einwohnergleichwerte

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (2) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt. Bei Teilen von Einwohnergleichwerten wird auf den nächst darunterliegenden Wert abgerundet.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 15 Abs. 1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 7 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (4) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 90 Liter).

§ 16
Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17
Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die gemeindliche Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, wegen Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Anordnungen vorübergehend ganz oder teilweise nicht oder nicht termingerecht durchgeführt, werden ausgefallene Leistungen, sofern und sobald dies möglich ist, nachgeholt.
- (2) Entstehen als Folge der in Absatz 1 genannten Vorkommnisse Schäden, haben Anschluß- und Benutzungsberechtigte keine Ersatzansprüche; dies gilt auch bei notwendiger Verlegung des Abfuhrtages.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte für die Abfallentsorgung zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die nach dieser Satzung für Eigentümer von Grundstücken bestehenden Rechte und Pflichten gelten auch für andere dinglich Berechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20
Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "gemeindliche Abfallentsorgung" erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 für ausgeschlossene Abfälle die Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung benutzt.
 - b) § 6 Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit §§ 7 Abs. 6, 9 Abs. 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 für Abfälle nicht die Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung benutzt.
 - c) § 6 Abs. 7 die verschiedenen Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend benutzt.
 - d) § 8 Absatz 1 Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt.
 - e) § 8 Absatz 2 die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert oder eine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht.
 - f) § 8 Absatz 3 den Verkehr gefährdet, übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt.
 - g) § 9 Abs. 3 Papier und Pappe verbrennt.
 - h) § 12 Absatz 4 und § 13 Absatz 4 den Verkehr gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt.
 - i) § 13 Absatz 4 für die Verpackung und Bündelung keine einwandfreien kompostierbaren Materialien verwendet.
 - j) § 13 Abs. 8 Pflanzenabfälle verbrennt.
 - k) § 14 Absatz 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
 - l) § 18 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte verweigert.
 - m) § 18 Absatz 2 die Anzeige unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Grefrath vom 08. Oktober 1991 außer Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 15.12.1992. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 29.12.1994, der 2. Änderungssatzung vom 23.11.1998, der 3. Änderungssatzung vom 19. Mai 1999, der 4. Änderungssatzung vom 23.05.2000, der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 19.03.2002, der 5. Änderungssatzung vom 13.10.2003, der 6. Änderungssatzung vom 14.11.2005, der 7. Änderungssatzung vom 11.11.2008, der 8. Änderungssatzung vom 22.02.2010, der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2010, der 10. Änderungssatzung vom 04.04.2013, der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015, der 12. Ände-

zungssatzung vom 13.03.2017 und der 13. Änderungssatzung vom 08.10.2018 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 1992 S. 606

Abl. Krs. Vie. 1995 S. 15

Abl. Krs. Vie. 1998 S. 621

Abl. Krs. Vie. 1999 S. 300

Abl. Krs. Vie. 2000 S. 241

Abl. Krs. Vie. Nr. 11 vom 04.04.2002, S. 143

Abl. Krs. Vie. Nr. 28 vom 23.10.2003, S. 538

Abl. Krs. Vie. Nr. 35 vom 01.12.2005, S. 644

Abl. Krs. Vie. Nr. 37 vom 27.11.2008, S. 950

Abl. Krs. Vie. Nr. 9 vom 11.03.2010, S. 122

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 vom 23.12.2010, S. 1178

Abl. Krs. Vie. Nr. 12 vom 04.04.2013, S. 249

Abl. Krs. Vie. Nr. 36 vom 17.12.2015, S. 1050

Abl. Krs. Vie. Nr. 17 vom 11.05.2017, S. 513

Abl. Krs. Vie. Nr. 34 vom 25.10.2018, S. 939

Verzeichnis

Zu § 2 Absatz 1 der Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

- (1) Von der gemeindlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 - a) produktionsspezifische Abfälle mit Inhaltsstoffen, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch wirken,
 - b) Abfälle von leichter Entflammbarkeit,
 - c) Abfälle mit einem so hohen Wassergehalt, daß der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Viersen gestört wird (nicht stichfest oder frei austretendes Wasser),
 - d) Abfälle, aus denen gefährliche chemische Umsetzungen resultieren bzw. die unkontrollierbare Schadgase emittieren,
 - e) Abfälle, die trotz Einbautechnik, Abdeckung oder anderen Vorsichtsmaßnahmen penetranten Geruch entwickeln,
 - f) Abfälle, die während des Abladevorgangs auf der Deponie des Kreises Viersen bzw. nach ihrer Ablagerung über den Deponiebereich hinaus stauben,
 - g) Abfälle, die die typischen Merkmale organischer Lösungsmittel aufweisen,
 - h) Abfälle, die Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
 - i) Stoffe, für die nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gelten.
- (2) Von der gemeindlichen Abfallentsorgung werden die im Positivkatalog zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Abfälle eingesammelt und befördert, soweit diese nicht unter den Ausschluss nach Absatz 1 fallen.
- (3) Andere, als die in Absatz 2 genannten Abfälle, werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur dann eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.